

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe  
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,  
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

Datum: 10.12.2020

Aktenzeichen:

766.0019/18/1.6.2 (HB-29)

766.0020/18/1.6.2 (HB-30)

766.0021/18/1.6.2 (HB-31)

766.0022/18/1.6.2 (HB-32)

766.0024/18/1.6.2 (HB-34)

### **Immissionsschutz**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in 32850 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Billerbeck, Flur 3, Flurstücke 9 und 10 (HB-29) sowie 27 (HB-30), sowie Gemarkung Belle Flur 5, Flurstücke 59 (HB-31), 208 (HB-32) und 14 (HB-34)**

Der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, wurde mit Bescheid vom 02.12.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen jeweils des Typs Enercon E-147 EP5 E2 (5.000 kW Nennleistung, 155,1 m Nabenhöhe, 147,0 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 11.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

---

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,
- der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, 32839 Steinheim, Marktstraße 2

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

**Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.**

**Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:**

- **Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300**
- **Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Tel.: 05234-201-271**
- **Stadtverwaltung Steinheim, Tel.: 05233-210**

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz und Energie schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**28.12.2020**, 24<sup>00</sup> Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Lippe  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Kerkmann